

das Exposé — «kann sicherlich niemand bestreiten, dass jeder Staat ein undiskutierbares Recht auf nationale Radiosendungen hat».¹²

In dieser Frage allerdings, das wusste Regierungschef Dr. Hoop, würde auch die Schweiz ein entscheidendes Wort mitzureden haben. Er setzte sich deshalb mit der Generaldirektion der schweizerischen PTT-Betriebe in Verbindung. Die erste, mündliche Auskunft sah nicht sehr schlecht aus. Hoop schrieb am 24. März 1936 an Bourbon-Parma: «Die Oberpostdirektion hat grundsätzlich keine Einwendungen zu erheben, hat indessen aufmerksam gemacht, dass Wellen im Mittelband nicht mehr zur Verfügung seien und aller Voraussicht nach zu einer kurzen Welle gegriffen werden müsse».¹³ Als sich die Generaldirektion der PTT nach dieser ersten, mündlichen Auskunft allerdings anschickte, die Sache eingehender zu prüfen, stellte sich bald heraus, dass die Frage eines liechtensteinischen Senders viele Probleme aufwerfen würde. Zunächst einmal besann man sich in Bern auf den Postvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein¹⁴ und stellte sich aufgrund dessen auf den Standpunkt, dass die schweizerische Radio-Gesetzgebung und alle in dieser Materie von der Schweiz abgeschlossenen internationalen Verträge auch für das Fürstentum Liechtenstein Geltung hätten. Immerhin aber war man in Bern bereit, Liechtenstein einen Sender zuzugestehen. Doch hing der Sender nicht nur vom guten Willen der Schweiz, sondern auch von der Verfügbarkeit einer geeigneten Frequenz ab.¹⁵

12 LRA 158/56, Schreiben Berger an Hoop v. 16. 3. 36.

13 LRA 158/56, Schreiben Hoop an Bourbon-Parma v. 24. 3. 36.

14 LGBL. Nr. 8/1922 (Postvertrag): Der Postvertrag trat am 1. Februar 1921 in Kraft (Lanfranconi, S. 67 ff.) und bestimmt in Art. 2: «Die schweizerischen Gesetze und Vorschriften über das Postwesen und das Telegraphen- und Telephonwesen, sowie die einschlägigen Verträge und Übereinkommen der Schweiz mit fremden Ländern gelten im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz.» Aufgrund dieses Artikels ist Liechtenstein auch an das schweizerische «Bundesgesetz betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr» v. 14. 10. 1922 gebunden, das in Art. 1 der Telegraphenverwaltung das ausschliessliche Recht gibt, Sendeanlagen zu erstellen und zu betreiben.

15 LRA 158/56, der Standpunkt der GD PTT ist dem Schreiben Hoop an Berger v. 27. 3. 36 zu entnehmen.